



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G-Zl: WP-2012-35796

Bei Antworten diese Geschäftsnummer angeben.

Bei Rückfragen

MMag. Peter Hilpold / R

Klappe

1461

Innsbruck,

08.01.2013

Betrifft: Energieeffizienzpaket des Bundes

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.12.2012
zust. Referent: Dorothea Herzele

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Energieeffizienzpaket wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz (EnEffG)

Die Einführung des EnEffG ist grundsätzlich zu begrüßen, da Unternehmen und Energielieferanten Energiesparmaßnahmen setzen müssen und allfällige Ausgleichszahlungen bei Nichteinhaltung vorgesehen werden.

In § 21 ist die Möglichkeit zur verpflichtenden Einführung von intelligenten Messgeräten für Fern- und Nahwärme vorgesehen. Wie auch im Strom- und Gasbereich sehen wir das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen von sogenannten Smart Meter für Fernwärme in keiner Weise gegeben und halten somit eine verpflichtende Umstellung für wirtschaftlich nicht sinnvoll. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme zur Verordnung über die Einführung intelligenter Gaszähler (IGMA-VO) vom 28.10.2012, da die Bedenken im Gasbereich auch für den Bereich Fern- und Nahwärme gelten. Für diesen Bereich ist außerdem zu kritisieren, dass es sich nicht um einen reglementierten Markt handelt und allein bereits bei der Höhe der Zählergebühren in der Praxis nicht nachvollziehbare monatliche Mieten eingehoben werden, die teilweise sogar wertgesichert werden. Deshalb ist es für den Nah- und Fernwärmebereich vorrangig, für mehr Transparenz zu sorgen und Auswüchse bei Zählermieten – wie im Strom- und Gasbereich seit Jahren erfolgreich praktiziert wird – zu unterbinden.

Zu den Fördermitteln gemäß § 28 ist jedenfalls zu präzisieren, in welcher Höhe „sonstige Zuwendungen“ vorgesehen sind. Es darf jedenfalls nicht sein, dass sämtliche von Unternehmen und Energielieferanten verpflichtend zu setzende Einsparungsmaßnahmen durch Förderungen abgegolten werden. Dies würde bewirken, dass auch die Kosten für diese Maßnahme von der Allgemeinheit und damit in erster Linie von privaten Haushalten getragen würden.

In Anhang I.1.b werden für Maßnahmen zur Energieeffizienz insbesondere der Einbau bzw. Modernisierung von Fernwärme- und Kältesystemen genannt. Hierzu ist kritisch anzumerken, dass ihr Beitrag zu einer von fossilen Energieträgern unabhängigen Raumwärmeversorgung maßgeblich davon abhängt, mit welchem Energieträger in den Kraftwerken auch tatsächlich Wärme erzeugt wird. Deshalb ist nicht pauschal Fernwärme als anzustrebendes Heizsystem zu sehen und zu fördern. Darüber hinaus bedarf es wie bereits ausgeführt dringend einer Regelung der Fernwärmelieferungsverträge und insbesondere der Tarifierung, wenn die Fernwärme derart forciert werden soll.

Anhang I.1.j ist zu präzisieren, dass unter „Maßnahmen zur Verringerung des Personenverkehrs“ die Verringerung des „motorisierten Individualverkehrs“ gemeint ist.

Zu Artikel 3: Energielenkungs- und Organisationsgesetz (EIWOG)

In § 82 Abs. 5 sind bei Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung Mahnungen und eine allfällige Abschaltung vorgesehen. Sicherheitsleistungen werden aber während eines bestehenden Lieferverhältnisses bei bereits bestehenden Zahlungsrückständen vorgeschrieben, aber auch für Kunden, gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Einem Endkunden kann in diesem Fall eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden, obwohl er beim Energielieferanten gar keinen Rückstand hat. Das Vorschreiben einer Sicherheitsleistung bedeutet somit eine unnötige Verschärfung der finanziellen Notsituation. Aus diesem Grund fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, dass Mahnungen und eine allfällige Unterbrechung der Stromversorgung nur bei tatsächlichen Zahlungsrückständen erfolgen dürfen, nicht aber im Zusammenhang mit Sicherheitsleistungen.

In der verpflichtenden Einführung von intelligenten Stromzählern gemäß § 83 Abs. 1 ist neben der Information der Endkunden auch aufzunehmen, dass sich ein Endkunde auch weigern kann, mit einem intelligenten Stromzähler ausgestattet zu werden. Jene Kunden, die aus Gründen der Strahlenbelastung, der Datensicherheit oder Skepsis gegenüber digitalem Zahlenmaterial auf einem herkömmlichen Stromzähler beharren, sollen diese Möglichkeit ausdrücklich eingeräumt bekommen.

Die in § 81a vorgesehene Möglichkeit für Endkunden, zumindest vierteljährlich Zählerstände von herkömmlichen Stromzählern dem Netzbetreiber bekanntzugeben,

damit dieser sie dem Lieferanten zukommen lässt, ist für die Endkunden wenig praktikabel. Primärer Ansprechpartner für den Endkunden ist der Energielieferant und nicht der Netzbetreiber, nachdem in der Regel der Energielieferant auch die Netzkosten in Rechnung stellt. Deshalb sollte es jedenfalls vorgesehen sein, dass der Endkunde auch direkt dem Energielieferanten die Zählerstände bekanntgibt, und dass dieser sie wiederum dem Netzbetreiber weitergibt.

Zu Artikel 4: Gaswirtschaftsgesetz (GWG)

Die Ausführungen zum EIWOG gelten auch für das GWG, da sich diese inhaltlich identisch in § 126a und § 128 GWG wiederfinden. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.10.2012 zur Verordnung über die Anforderung von intelligenten Gasmessgeräten, in der wir bereits ausführlich dargelegt haben, dass für den Gasbereich das Einsparungspotential und somit der Nutzen von intelligenten Messgeräten nochmals deutlich geringer ist als im Strombereich und wir uns deshalb gegen verpflichtende Umstellung auf intelligente Gaszähler aussprechen.

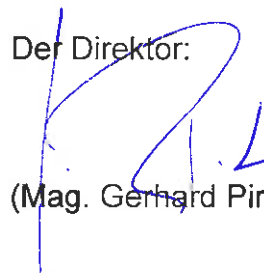
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)